Allgemeine Schulordnung der Schule Rothrist

gültig ab 01. August 2026

Grundsatz

Art. 62 Bundesverfassung
Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung und Aufsicht.

§ 3 Volksschulgesetz
Die Volksschule vermittelt allen Schüler/innen die von der Bundesverfassung garantierte Grundausbildung. Sie erfüllt ihren Bildungsauftrag in Zusammenarbeit mit den Eltern.

1 Verantwortlichkeiten und Pflichten

§ 41 Volksschulgesetz
Die Eltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Leistungen und das Verhalten ihrer Kinder zu informieren. Die Schule informiert die Eltern in angemessener Weise über wichtige Bereiche des Unterrichts- und Schulgeschehens und organisiert Veranstaltungen, die es den Eltern erlauben, einen Einblick in den Schulalltag zu gewinnen und mit der Schulleitung, den Lehrpersonen und den weiteren in der Schule tätigen Personen persönlich in Kontakt zu treten.

§ 42 Volksschulgesetz
Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder einmal pro Schulhalbjahr nach Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen oder der Schulleitung zu besuchen.

§ 43 Volksschulgesetz
Kontakte mit den Lehrpersonen und der Schulleitung sind rücksichtsvoll auszuüben und grundsätzlich auf die normalen Unterrichts- und Arbeitszeiten zu beschränken.

§ 45 Volksschulgesetz
Die Eltern müssen die Klassenlehrperson oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihrer Kinder oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist. Sie sind verpflichtet, an angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen.

§ 37 Volksschulverordnung
Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder
a) den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besuchen,
b) für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind,
c) unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können

Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Gemeinderat zusammen und verhalten sich kooperativ.

§ 49 Volksschulverordnung
Absenzen von Lehrpersonen sind den Eltern der betroffenen Schüler/innen möglichst zeitnah zu melden. Schüler/innen dürfen am laufenden Schultag nur nach Hause geschickt werden, wenn die Eltern informiert wurden und bei Kindern im Kindergarten und in der Primarschule eine angemessene Betreuung ausserhalb der Schule sichergestellt ist.

2 Absenzen

§ 37 Volksschulgesetz
Auf Ersuchen der Eltern haben die Schüler/innen Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal.

§ 44 Volksschulgesetz
Die Eltern sind verantwortlich, dass ihre schulpflichtigen Kinder die Schule pflichtgemäss besuchen.

§ 46 Volksschulgesetz
Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
Absenzen auf der Oberstufe werden grundsätzlich als unentschuldigt oder entschuldigt in den Zwischenberichten und Zeugnissen eingetragen.

§ 38 Volksschulverordnung
Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.

3 Dispensationen

§ 29 Volksschulverordnung
Urlaub
Der Gemeinderat beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schüler/innen vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.
Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:

a) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schüler/innen,
b) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
c) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
d) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
e) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

§ 30 Volksschulverordnung
Freiwillige Dispensation
Dispensationen sind nur auf Gesuch der Eltern oder auf Vorschlag der Schule mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Schülerin beziehungsweise des betroffenen Schülers und der Eltern zulässig. Ist die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wegen des Alters oder einer kognitiven Beeinträchtigung diesbezüglich urteilsunfähig, kann auf deren beziehungsweise dessen schriftliche Einwilligung verzichtet werden.
Überschreitet die individuelle Dispensation in einem Schuljahr an der Primar- oder Oberstufe die in der Stundentafel vorgegebene Gesamtanzahl Wochenlektionen des Schuljahrs, ist die Schulleitung verpflichtet, eine Meldung an das BKS zu erstatten. Soll ein/e Schüler/in länger als ein Semester pro Schuljahr von einem oder mehreren Fächern vollumfänglich dispensiert werden, bedarf dies einer Bewilligung durch das BKS.

Überschreitet die individuelle Dispensation in einem Kindergartenschuljahr vier Wochenlektionen, ist die Schulleitung verpflichtet, eine an das BKS zu erstatten. Soll ein/e Schüler/in von mehr als neun Wochenlektionen oder über ein Semester hinaus von mehr als vier Wochenlektionen dispensiert werden, bedarf dies einer Bewilligung durch das BKS.
Bei einer ausgewiesenen Behinderung oder einem allfälligen Verdacht darauf ist der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.

§ 32 Volksschulverordnung
Modalitäten bei Urlaub und Dispensation
Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

4 Unterrichtszeit

Während der Unterrichtszeit stehen die Schüler/innen unter der Obhut der Lehrpersonen. Der Schulbetrieb darf nicht durch unnötigen Lärm und andere Belästigungen gestört werden.

§ 46 Volksschulverordnung
Der gesetzliche Rahmen der Unterrichtszeiten darf zur Abstimmung auf die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs um bis zu 20 Minuten überschritten werden. Schulsport darf bis 19.00 Uhr erteilt werden. Lektionen dauern 45 Minuten. Sie können zu Unterrichtseinheiten zusammengelegt oder in kürzere Sequenzen aufgeteilt werden. Die Schulleitung legt Lektionen, Pausen und Mittagspausen innerhalb dieser Unterrichtszeiten so fest, dass dem Bildungsauftrag und den Bedürfnissen der Schüler/innen, Eltern und Lehrpersonen angemessen Rechnung getragen wird. Den Schüler/innen aller Stufen und Typen ist mindestens ein schulfreier Nachmittag zu gewähren. Vorbehalten sind der Besuch von Freifächern und der freiwillige Schulsport.

5 Schulareal

Das Schul- und Kindergartenareal sowie die Turnplätze dürfen während der Pausen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrperson verlassen werden. Während der Unterrichtszeit sind die Schul- und Kindergartenareale sowie die Turnplätze dem Schul- und Kindergartenbetrieb vorbehalten.

6 Verhalten und Disziplinarische Bestimmungen

§ 28 Volksschulverordnung
Verhalten
Schüler/innen begegnen den Lehrpersonen und übrigen an der Schule tätigen Personen respektvoll, befolgen deren Weisungen und halten die Schulordnung ein. Sie tragen Sorge zu dem ihnen anvertrauten Schulmaterial und zur Ausstattung.

Schüler/innen ist es untersagt,
a) Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren,
b) Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen,
c) private elektronische Geräte zu den Unterrichtszeiten, einschliesslich Pausen, in den Schulanlagen oder an schulischen Anlässen zu benutzen,
d) durch unbedachte Handlungen sich oder andere Personen in Gefahr zu bringen.

§ 111 Volksschulverordnung
Leichte und mittelschwere Verstösse
Leichte Verstösse gegen die Schulvorschriften können wie folgt geahndet werden:
a) schriftlicher Verweis,
b) schriftliche Arbeit,
c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche,
d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag,
e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen, insbesondere aus Schullagern und Projektwochen,
f) Wegnahme privater elektronischer Geräte für höchstens den laufenden Tag bei Verstoss gegen Volksschulverordnung § 28 Abs. 3 lit. c.

Mittelschwere Verstösse gegen die Schulvorschriften können wie folgt geahndet werden:
a) gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage,
b) vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen, insbesondere aus Schullagern und Projektwochen,
c) befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt.

§ 112 Volksschulverordnung
Verfahren bei leichten und mittelschweren Verstössen
Disziplinarmassnahmen gegen leichte Verstösse können sofort vollzogen werden. Das rechtliche Gehör ist bei Massnahmen, die sofort vollzogen werden, sowohl den betroffenen Schüler/innen als auch deren Eltern unmittelbar nach dem Vollzug zu gewähren. Ein entsprechender schriftlicher Entscheid ist zu eröffnen, wenn dies nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ausdrücklich verlangt wird.

§ 113 Volksschulverordnung
Schulausschlüsse
Der Gemeinderat hat dem BKS im Zeitpunkt eines geplanten Schulausschlusses Meldung zu erstatten und die Akten über die Schülerin beziehungsweise den Schüler zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

7 Schulweg / Fahrzeuge

§ 44 Volksschulgesetz
Die Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder auf deren Schulweg.

Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder so auf den Schulweg vorzubereiten, dass sie diesen möglichst selbständig und sicher bewältigen können. Beim Benutzen von Velos sowie anderen fahrzeugähnlichen Geräten wird das Tragen eines Helms dringend empfohlen. Dies gilt insbesondere auch bei Velofahrten innerhalb der Stundenplanzeitfenster und im Klassenverband. Velos und andere fahrzeugähnliche Geräte sind in den dafür vorgesehenen Velo- bzw. Trottinettständern abzustellen.

8 Nutzung privater elektronischer Geräte

§ 28 Volksschulverordnung
Schüler/innen ist es untersagt, private elektronische Geräte zu den Unterrichtszeiten, einschliesslich Pausen, in den Schulanlagen oder an schulischen Anlässen zu benutzen. Die Lehrpersonen erlauben den Gebrauch privater elektronischer Geräte für einzelne Unterrichtssequenzen zur Umsetzung des Lehrplans sowie aus wichtigen persönlichen, insbesondere gesundheitlichen Gründen.

Unter private elektronische Geräte fallen insbesondere Handys, Smartphones, Smartwatches, Laptops, Tablets und weitere vergleichbare Geräte. Das Verbot gilt auf dem gesamten Schulareal als auch bei schulischen Anlässen ausserhalb der Schule, wie beispielsweise in Lagern, auf Schulreisen oder Exkursionen.

Die Nutzung ist während der ordentlichen Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan – einschliesslich der Pausen – nicht gestattet. Während der Mittagszeit, sofern kein Unterricht stattfindet, ist die Nutzung privater elektronischer Geräte hingegen erlaubt. Auf dem Schulweg ist die Nutzung ebenfalls erlaubt.

Lehrpersonen können aus pädagogischen oder wichtigen persönlichen, insbesondere gesundheitlichen Gründen, Ausnahmen gestatten.

9 Haftung / Versicherung

Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle und Schäden an persönlichem Eigentum der Schüler/innen. Dies gilt auch für Brillen und jegliche Fahrzeuge.
Gegen Unfälle ist jedes Kind mit der obligatorischen Grundversicherung bei den Krankenkassen versichert. Unfälle während der Schulzeit oder auf dem Schulweg sind der Klassenlehrperson und der privaten Krankenkasse zu melden.

10 Wohnorts- und/oder Schulwechsel

§ 35 Volksschulverordnung
Die Eltern sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder am Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort bei der Schulleitung einschreiben zu lassen.
Eintritte in eine Privatschule und Austritte sowie Aufnahme und Beendigung einer privaten Schulung vor Beendigung der Schulpflicht sind der Schulleitung mindestens 14 Tage im Voraus zu melden. Die Aufnahme einer privaten Schulung ist in der Regel nur auf Semesterbeginn möglich.

Hinweis:

Die allgemeine Schulordnung der Schule Rothrist stützt sich auf das geltende kantonale Schulrecht. Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde Rothrist sind in kursiver Schrift ausgewiesen.

Der Gesamtgemeinderat kann einzelne Entscheidungsbefugnisse im Rahmen dieser Schulordnung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Schulleitung delegieren.

Die vorliegende Schulordnung wurde vom Gemeinderat am 09.11.2026 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. August 2026 in Kraft.

November 2026

Gesamtschulleitung Rothrist